

Umzugsrichtlinien des VVF-Bezirk Bludenz



Verband Vorarlberger
Fasnatzünfte und –gilden
Bezirk Bludenz

im Oktober 2006

Die Mitglieder des Verbandes Vorarlberger Fasnatzünfte und –gilden, Bezirk Bludenz,

1. Muntafuner Guggamusik Romplbötz
Funkenzunft Bings-Radin-Stallehr
Funkenzunft Bludenz
Färle Funkenzunft Brand
Funkenzunft Braz
Bürscher Fasnatverein
Fasnatverein Bürserberg
Gamprätzer Funkenzunft

Funkenzunft Gantschier
Funkenzunft Gaschurn
Funkenzunft Gortipohl
Faschingsgilde und Funkenzunft Klösterle
Funkenzunft Lorüns
Fasnatzunft Ludescher Räbaschwänz
Guggamusik Nenzinger Himmelschrenzer
Mählbira Fasnatzunft Nüziders

Funkenzunft Raggal
Rungeliner Funkenzunft
Faschingsgilde St. Gallenkirch
D' Hoti Funkenzunft St. Gerold
Funkenzunft Thüringen
Kriastinker Thüringen
Gola-Droli Fasnatzunft Tschagguns
Funkenzunft Montafon Vandans

haben bei der Zusammenkunft am 28. September 2006 nachfolgende Umzugsrichtlinien beschlossen:

Umzugsrichtlinien des VVF-Bezirk Bludenz

1. Fussgruppen haben absoluten Vorrang vor Wagengruppen

Das Hauptinteresse bei der Zusammenstellung eines Fasnatumzuges wird auf die Fussgruppen gelegt, Wagen und Wagengruppen werden nur mehr nach den Kriterien des Punktes 2. zugelassen.

Die im VVF vereinten Fasnatzünfte und –gilden des Bezirkes Bludenz werden mit gutem Beispiel vorangehen und bei den Umzügen im Bezirk Bludenz keine Wagen (Zunftwagen) mehr benützen.

2. Fasnatwagen sind mit 3,5 t beschränkt und dürfen keine Überbreiten aufweisen

Grundsätzlich werden Fasnatwagen, die ein erkennbares Fasnatmotiv aufweisen, mit 3,5 t beschränkt. Ebenfalls sollte der Wagen keine Überbreite aufweisen (enge Gassen und Strassen bergen ein großes Sicherheitsrisiko). Fasnatwagen, welche kein für den Veranstalter erkennbares Fasnatmotiv aufweisen (lediglich als Sauf- und Lärmwagen erkennbar) werden und nicht den übrigen Bestimmungen des Pkt. 2. entsprechen werden zu den Fasnatumzügen nicht zugelassen.

Ausnahme: Sollte es für ein Fasnatmotiv unbedingt notwendig sein, einen Wagen ausserhalb der festgelegten Normen (3,5 t und keine Überbreite) zu verwenden, ist dies mit dem Umzugsveranstalter *vorher* (am besten vor dem Bau des Wagens) *abzuklären* und allenfalls eine Sondergenehmigung einzuholen.

3. Der Lärmpegel elektrischer Musikanlagen wird mit 80 db festgelegt

Elektrische Musikanlagen, welche bei einem Fasnatumzug mitgeführt werden dürfen die Lautstärke von gemessenen 80 db nicht überschreiten. Beanstandungen während eines Umzuges führen zum Ausschluss von diesem und zur Benachrichtigung an alle Fasnatvereine im Bezirk. Die Herabsetzung auf ein "**normales**" Mass an Lautstärke, dient dem gesundheitlichen Schutz der Zuschauer und hier vor allem der Kinder.

4. Der Verkauf von alkoholischen Getränken vor, während und nach einem Umzug vom Wagen herab an die Zuschauer ist absolut nicht erwünscht.

Nachdem die meisten Fasnatzünfte und –gilden als Umzugsveranstalter unter anderem auch vom Verkauf von Getränken und Speisen ihre Unkosten bestreiten, ist es von den Teilnehmern am Umzug nicht erwünscht, dass diese vom Wagen herab an die Zuschauer, besonders an Kinder und Jugendliche, alkoholische Getränke verkaufen oder verschenken.